



HA-Beschluss
HA-66/15

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/424

Erfassungsdatum: 01.09.2015

Beschlussdatum:
14.09.2015

Einbringer:

Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:

**Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP) Mecklenburg-Vorpommern
2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des LEP sowie des Umweltberichtes**

Beratungsfolge	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Verhandelt - beschlossen						
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	08.09.2015	9.10		6	4	3
Hauptausschuss	14.09.2015	4.18		7	4	1

Dr. Arthur König
Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input type="checkbox"/>	Nein: <input checked="" type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Stellungnahme der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur 2. Beteiligung der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg.-Vorpommern nach §7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (Anlage 1).

Sachdarstellung/ Begründung

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg- Vorpommern gibt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Schreiben vom 19.06.2015 Gelegenheit, Hinweise und Anregungen im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP) sowie zum Entwurf des Umweltberichtes vorzubringen.

Das Stadtbauamt hat, mit entsprechenden Zuarbeiten der Fachämter eine Stellungnahme vorbereitet.

Lt. Hauptsatzung, § 5, Abs. 5 Nr. 12 in der Fassung der Satzung aus Beschluss B581-30/13 vom 25.02.2013 und der 1. Änderungssatzung aus Beschluss B645-35/13 vom 16.09.2013 entscheidet der Hauptausschuss über die Stellungnahme zu Entwicklungskonzepten, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen Planungen.

Das LEP stellt eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes M-V dar. Im LEP werden landesweit bedeutsame Erfordernisse festgelegt, die teilweise in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen konkretisiert und ausgeformt werden.

Zugleich bietet das LEP eine Basis, auf der die unterschiedlichen Förderstrategien und Förderprogramme ansetzen können.

Nach Erlangung der Verbindlichkeit entfaltet das LEP Bindungswirkung gegenüber Behörden des Bundes und der Länder sowie der kommunalen Gebietskörperschaften.

Der Entwurf des LEP sowie der Umweltbericht sind unter folgendem Link zu finden:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Landes-_und_Regionalentwicklung/Fortschreibung_Landesraumentwicklungsprogramm/index.jsp

Die Abwägung zur 1. Stufe der Beteiligung ist zu finden unter:

http://www.mv-regierung.de/vm/raumordnung/lep_2014_01/index.php

Anlagen:

Anlage-2.Beteilg-LEP.

Der Oberbürgermeister



Oberbürgermeister

• Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Postfach 31 53, 17461 Greifswald •

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Landesentwicklung
Mecklenbur-Vorpommern
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Ort 17489 Greifswald
Adresse Markt
Zimmer
Telefon +49 3834 8536-1101, -1102
Fax +49 3834 8536-1105
E-Mail oberbuergemeister@greifswald.de
Internet http://www.greifswald.de

• **Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**
• Unser/e Zeichen/Nachricht vom
Ansprechpartner/in

Frau Ibendorf, Tel. 8536-4226

Datum

-
-
-
-Entwurf-

**Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP)
Zweite Stufe der Beteiligung zum Entwurf nach § 7 Abs.3 Landesplanungsgesetz
Stellungnahme der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens der Fortschreibung des LEP M-V nimmt die Uni-
versitäts- und Hansestadt Greifswald wie folgt Stellung:

Band I- Fortschreibung

Allgemeines

Die Statistische Darstellung in den Entwicklungstendenzen spricht leider überwiegend nur
von Bevölkerungsgruppen im Allgemeinen. Die Unterteilung in Frauen und Männer wäre
wichtig, um differenzierte Ziele und Förderschwerpunkte festlegen zu können.

Unter Pkt. 2.2 wird darauf verwiesen, dass insbesondere das Beschäftigungspotential von
Frauen und älteren Menschen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirt-
schaftskraft einzubeziehen sind. In den Grundsätzen und Zielen wird jedoch nicht auf die
unterschiedlichen Lebensbedingungen für Männer, Frauen und ältere Menschen (Frauen
sind durch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mehr in Teilzeit beschäftigt, Frauen
und ältere Menschen sind weniger mobil und auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen)
eingegangen.

Im LEP ist die aktuelle Situation der starken Zuwanderungsströme aus EU- und Drittstaa-
ten zu berücksichtigen, von denen einzelne Programmsätze des LEP betroffen sein kön-
nen. Dies sind u.E. die Wohnbauflächenentwicklung, die Bildung und soziale Infrastruktur.

1.1 Mecklenburg-Vorpommerns Herausforderung in Deutschland und Europa

Die Abb. 2- Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum sollte neben der englischen
Planzeichenerklärung eine deutsche Erklärung erhalten.

1.2 Entwicklungstendenzen

In der Zusammenfassung wird festgestellt, dass landesintern in den östlichen Teilräumen deutliche strukturelle Schwächen bestehen.

Laut Leitlinie zur Entwicklung von M-V (Pkt. 2.1) sollen Vorhaben so gestaltet werden, dass diese zum Abbau der landesinternen Entwicklungsunterschiede beitragen.

In den Fachkapiteln wird dieser Aspekt allerdings nicht aufgegriffen und somit keine Lösungen zur Überwindung des Ungleichgewichtes aufgezeigt. Da das LEP eine Rahmenplanung für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes darstellt, ist dies bereits im Zuge des LEP aufzugreifen und zu berücksichtigen.

2. Leitlinien der Landesentwicklung

Unter Pkt. 2.8- Profilierung des Tourismus- und Gesundheitslandes ist aufzunehmen, dass neben den ausländischen Gästen auch die Steigerung der Attraktivität für Menschen mit Beeinträchtigungen der Tourismusentwicklung einen neuen Schub verleihen kann.

3.1 Demografischer Wandel und Daseinsvorsorge

Im vorletzten Satz der Begründung sollte die Bezeichnung „Menschen mit Behinderungen“ durch „Menschen mit Beeinträchtigungen“ ersetzt werden.

Eine Behinderung im rechtlichen Sinne besteht erst, wenn diese auf Grund des Schwerbehindertengesetzes festgestellt wurde. Daneben gibt es viele Bürger mit Beeinträchtigungen, für die die Infrastrukturen in angemessener Weise so auszugestaltet sind, dass sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

3.2 Zentrale Orte

Die unter dem Leitziel 2.10 gemachte Aussage, öffentliche Investitionen und Fördermittel in geeigneten Zentren zu bündeln und somit regionale Wachstumskerne zu entwickeln sollte, auch im Zuge der fortschreitenden Globalisierung, als Grundsatz im LEP verankert werden.

3.3.3 Stadt-Umland-Räume

Abs. (1) Stadt-Umland-Raum Greifswald

Positiv wird der Grundsatz bewertet, dass die Stadt-Umland-Räume sich immer stärker zu wirtschaftlichen Kristallisationspunkten des Landes entwickeln und diese weiter gestärkt und entwickelt werden sollen.

Unter diesem Aspekt ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass die Stadt-Umland-Räume durch neu festgelegte Kriterien reduziert werden.

Weder aus den Ergebnissen aus dem Rahmenkonzept für die Gestaltung der Stadt-Umland-Beziehungen im Raum Greifswald von 2010 noch aus dem Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) von 2006 lässt sich die Begründung zur Anpassung/ Reduzierung der Gebietskulisse ableiten.

Nach dem vorliegenden Entwurf gehören die Gemeinden Behrenhoff und Loissin sowie der Ortsteil Kirchdorf durch die Festlegung neuer Kriterien (gemeinsame Grenze mit der Kernstadt, Zuordnung ganzer Gemeinden) nicht mehr zum Stadt-Umland-Raum Greifswald.

Aus Sicht der Stadt Greifswald sollte die Gemeinde Loissin als „sonstige Umlandgemeinde“ im Stadt-Umland-Raum verbleiben.

Nach wie vor bestehen vielfältige räumliche und funktionale Verflechtungsbeziehungen (Pendler, attraktiver Wohnstandort für Greifswalder Einwohner, Naherholung etc.) zwischen Greifswald und Loissin. Insbesondere im Bereich Naherholung und Tourismus wird ein besonderes Kooperations- und Abstimmungsgebot gesehen, wie:

- Durch die Lage am Greifswalder Bodden, den einmaligen Küstenwald (NSG Lancken) und die Nähe zu Greifswald ist Loissin als Naherholungsgebiet ein Tourismusschwerpunkt für Greifswalder Einwohner (Wandern, Radfahren, Baden, Surfen, Kitesurfen etc.).
- Greifswald und die Gemeinde Loissin grenzen an die Bucht „Dänische Wiek“. Seit Jahren gibt es Bemühungen zur Einrichtung einer Fährverbindung zwischen Greifswald Wieck und Ludwigsburg, bisher ohne Erfolg.
- Erhalt und Aufbau der historischen Schloss- und der Gutshofanlage Ludwigsburg, für die der Regionale Planungsverband Vorpommern 2014 die Erarbeitung einer Nutzungskonzeption beauftragt hat. Für beide Gemeinden ist der Erhalt des Schlosses, welches nicht nur Bestandteil der Landschaft der Norddeutschen Romantik ist, sondern auch das letzte in der Region verbliebene architektonische Zeugnis der Pommernherzöge darstellt, von Bedeutung.

Hinweise:

- In der Gesamtkarte ist der in Abb. 16 ausgewiesene Stadt-Umland-Raum Greifswald nicht abgegrenzt.
- Abb. 16: Altefähr gehört zum Stadt-Umland-Raum Stralsund und nicht zu Greifswald

Abs. (2) und (3) Gemeinsamer Stadt-Umland-Raum

Mit dem 2. Entwurf des LEP wird für das gemeinsame Oberzentrum Stralsund/ Greifswald **erstmalig** ein gemeinsamer Stadt-Umland-Raum festgelegt.

Die Ausweisung eines gemeinsamen Stadt-Umland-Raumes wird vom Grundsatz her positiv gesehen.

Allerdings sind mit den Ausführungen in der Begründung die Umsetzbarkeit sowie die potentiellen Auswirkungen, insbesondere bezüglich des besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebotes, nicht geregelt und somit nicht einschätzbar, wie z.B.:

- Wann findet der Stadt-Umland-Raum Greifswald (Ziel 1) und wann der gemeinsame Stadt-Umland-Raum Stralsund/ Greifswald (Ziel 2) Anwendung?
- Entsprechend der Begründung, S. 34 letzter Absatz sind die Abstimmungen zu den Entwicklungen der Gemeinden sowohl zwischen Greifswald und Stralsund als auch mit den Gemeinden des gemeinsamen Stadt-Umland-Raumes deutlich zu intensivieren. Hat das Ziel des besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebotes Konsequenzen für die Beteiligung der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung nach BauGB? Dies wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Abstimmungs- und Arbeitsaufwand verbunden.
- Da Greifswald zu den Umlandgemeinden des Raumes Stralsund keine engen räumlichen Verflechtungsbeziehungen aufweist, wird eine Umsetzung des Kooperations- und Abstimmungsgebotes zu diesen Gemeinden in Frage gestellt.
- Die Gemeinde Sundhagen, die zum Stadt-Umland-Raum Stralsund gehört weist als einzige Gemeinde auch nach Greifswald enge Verflechtungen auf (siehe Begründung zu 3.3.3). Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald?
- Zieht die Ausweisung des gemeinsamen Stadt-Umland-Raumes die Erarbeitung eines neuen Stadt-Umland-Konzeptes für den gemeinsamen Stadt-Umland-Raum nach sich? Nach Abs. (4) sind die bestehenden Konzepte nur zu überprüfen und bei Bedarf weiter zu entwickeln. Aus den unterschiedlichen Interessenlagen und den bisherigen Erfahrungen wird die Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes als sehr schwierig angesehen.

Abs. (4) Stadt-Umland-Konzept

Die Überprüfung der jeweiligen Stadt-Umland- Konzepte insbesondere für die Handlungsfelder Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung wird positiv bewertet. Offen bleibt die Frage, ob sich die Prüfung auf den neuen, gemeinsamen Stadt-Umland-Raum bezieht (siehe oben).

Für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald spielt neben der Wohnbauentwicklung die Einzelhandelsentwicklung im Stadt-Umland-Raum eine besondere Bedeutung.

Leider greifen die Konzepte bisher nicht bei bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen, die ohne rechtskräftigen Bebauungsplan und somit ohne entsprechende Festsetzungen (Größe der Verkaufsraumfläche, Sortimentsbeschränkung) errichtet wurden.

Um den Zielen des LEP, Pkt. 4.3.2- Einzelhandelsgroßprojekte gerecht zu werden, hat das LEP auch für die Steuerung bestehender großflächiger Einrichtungen die Voraussetzungen zu schaffen.

4.2 Wohnbauflächenentwicklung

Der neue, als Ziel formulierte Absatz (3) wird begrüßt. Danach können Umlandgemeinden des Stadt-Umland-Raumes auf der Grundlage eines interkommunal abgestimmten Wohnungsbauentwicklungskonzeptes über den gemeindlichen Eigenbedarf hinausgehenden Wohnungsbau umsetzen. Damit wird mehr Sicherheit bei der Entwicklung von Wohnbauflächen in den betroffenen Gemeinden erreicht.

Der im Abs. (4) verwendete Begriff „altersgerecht“ ist kein gesetzlich definierter Begriff. Die Formulierung sollte ersetzt werden durch: „Standorte für barrierefreie, rollstuhlgerechte Wohnanlagen und Pflegeeinrichtungen ...“

4.3.1 Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit landesweiter Bedeutung

Begrüßt wird das Ziel unter Abs. (4), dass die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Vorrangstandorten für flächenintensive Industrie- und Gewerbeunternehmen mit landesweiter Bedeutung sowie in Standorten für hafenauffine Unternehmen unzulässig ist.

Nach Abs. (7) soll die Erreichbarkeit der landesweit bedeutsamen Großstandorte über leistungsfähige Verkehrsstrassen sichergestellt werden.

In der Karte ist die derzeitige straßenseitige Anbindung des Großgewerbestandortes Lubmin über die Gemeinde Kemnitz und durch Greifswald dargestellt, die ein ggf. steigendes Kfz- Verkehrsaufkommen des Standortes Lubmin nicht verkraftet.

Für die Entwicklung des Industrie- und Technologieparkes Lubminer Heide als gewerblicher Großstandort und des Vierower Hafens führt das SBA Stralsund Untersuchungen zur Verbesserung der Verkehrsanbindung durch. Ergebnisse der Untersuchungen liegen noch nicht vor.

In der Begründung ist daher aufzunehmen, dass für den Standort Lubmin derzeit eine leistungsfähige Verkehrsanbindung geprüft wird

Gegenüber dem 1. Entwurf enthält der 2. Entwurf des LEP unter Pkt. 4.3 keine Grundsätze und Ziele zur Hafenentwicklung mehr.

In der Gesamtkarte ist der Seehafen Ladebow als „Bedeutsamer Seehafen“ dargestellt, im Textteil findet er aber keine Erwähnung. Es wird erwartet, dass zu den bedeutsamen Seehäfen textliche Aussagen getroffen werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Hafen Ladebow hafenauffine Gewerbe- und Industrieansiedlungen stattfinden.

4.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte

Die Aufstellung eines interkommunal abgestimmten Einzelhandelskonzeptes für den Stadt-Umland-Raum wird grundsätzlich positiv bewertet.

Allerdings greifen die Grundsätze und Ziele der Regional- und Landesplanung nicht bei bestehenden großflächigen Einzelhandelseinrichtungen, die ohne rechtskräftigen Bauleitplan und somit ohne entsprechende Festsetzungen errichtet wurden.

Die Umsetzung eines interkommunalen Einzelhandelskonzeptes für den Raum Greifswald wird ohne entsprechende Regelungen als schwierig angesehen.

4.4 Technologische sowie wirtschaftsorientierte Netzwerke

Keine Erwähnung findet der Ausbau der Netzwerke von Technologie- und Gründerzentren, der als ein wesentlicher Faktor im Hinblick auf das Gründungsgeschehen, die Bindung von hochqualifizierten Fachkräften und den Ausbau des Wissenschafts- und Forschungspotentials gesehen wird. Dies sollte im Text Berücksichtigung finden.

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, als relativ großer Flächeneigentümer im Land M-V, unterstützt die vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung vor allem in Hinsicht auf die weitere Landnutzung in Verbindung mit Natur, Umwelt- und Klimaschutz. So soll der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden, um die Existenz und Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu gefährden.

Die Darstellung des Stadtgebietes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in der Gesamtkarte ist nicht nachvollziehbar. Die Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete treffen für die Stadt nicht zu, die Darstellung wird deshalb abgelehnt.

Die Fischerei an Seen- und Fließgewässern hat eine lange Tradition und ist als Wirtschafts- und Tourismusfaktor in der jeweiligen Region bedeutend.

Wie unter Pkt. 8.4- Fischerei im Küstenmeer, in dem der Erhalt der traditionellen Fischereihäfen als Grundsatz formuliert ist, sollte auch unter Pkt. 4.5 der Erhalt der Binnenfischerei als Grundsatz aufgenommen werden.

4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

Dem Radtourismus wird mit den Aussagen des LEP nicht ausreichend Rechnung getragen. Bezüglich der Entwicklung der Radinfrastruktur gibt es keine Inhalte und Zielsetzungen für grenzüberschreitende Radfernwege und Radrundwege. Die Verbesserung der Serviceangebote für Radtouristen (Service- / Selbsthilfe- / Radausleihstationen, Informationsangebote) sollte ebenfalls aufgenommen werden.

Beim Ausbau der touristischen Potentiale ist eine intensivere Zusammenarbeit vor allem mit Polen anzustreben.

Unter Abs. (5) sollte der letzte Satz ergänzt werden:

...mit dem Fokus auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.

In der Begründung sollte im 4. Abs. der 3. Satz ergänzt werden:

„Hier kommt es darauf an, die Besonderheiten zu nutzen und *nachhaltige sowie saisonverlängernde* Angebote...zu entwickeln.“

Im Abs. 7, Satz 3 sollten neben den kulturellen Veranstaltungen auch sportliche Veranstaltungen zur Erhöhung des Freizeitangebotes genannt werden.

Abb. 25

Anstelle der Formulierung „- alle anerkannten Kur- und Erholungsorte...“ sollte es heißen:
„- alle nach dem Kurortgesetz prädikatisierten Orte in M-V“

4.7. Kultur und Kulturlandschaften

Neben dem Erhalt von Bereichen mit herausragendem Landschaftspotential soll der Erhalt von historischen Stadtsilhouetten mit aufgenommen werden. Stadtsilhouetten der alten Hansestädte sind bedeutende und unverwechselbare Kennzeichen des Landes und für den landschaftsbezogenen Tourismus von großer Bedeutung.

5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger

Nach Absatz (6) sollen die bedeutsamen See- und Binnenhäfen ausgebaut werden. In den Ausführungen fehlt eine Auflistung, welche Häfen als solche eingestuft werden. Ebenfalls werden keine Maßnahmen ausgeführt, in welcher Form diese Häfen ihrer Entwicklung entsprechend ausgebaut werden sollen, um sich auch zukünftig wirtschaftlich zu behaupten. Siehe auch Ausführungen unter 4.3.1, Absatz 3.

Unter Absatz (7) ist das Ziel formuliert, die Hinterlandanbindungen der Häfen weiter zu entwickeln.

Siehe hierzu die Anmerkungen zu Pkt. 4.3.1 Absatz 2

Die in Absatz (10) aufgeführten allgemeinen Ziele der Entwicklung des Radverkehrs sollte mit einer Auflistung der wichtigen Projekte für den Aus- und Neubau des Radverkehrsnetzes einschließlich bedeutsamer Lückenschlüsse ergänzt werden. Hier wäre der Ausbau des Ostseeküstenradweges im Abschnitt Stralsund-Greifswald aufzuführen.

Eine Verknüpfung aller Verkehrsträger gemäß Absatz (11) ist dringend notwendig. Hier sollten auch die Anlage von Mobilitätsstationen und die Förderung von Car-Sharing-Angeboten angestrebt werden.

5.3 Energie

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald begrüßt die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den strukturschwachen und relativ dünn besiedelten östlichen Landesteilen, die nach Abs. (10) in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festzulegen sind.

Im LEP werden keine inhaltlichen Aussagen zum Repowering bei bereits bestehenden Anlagen innerhalb oder außerhalb von Eignungsgebieten formuliert. Da das Repowering (Bau wesentlich höherer Anlagen) teilweise mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Stadtsilhouetten bzw. Kulturlandschaften verbunden ist, werden grundsätzliche Aussagen erwartet.

In der Gesamtkarte ist ein Teil des Stadtgebietes als „Vorbehaltsgebiet Leitungen“ dargestellt.

Der Bau neuer Hochspannungsleitungen ist durch die vorhandene und geplante Bebauung innerhalb des Stadtgebietes nur sehr eingeschränkt möglich. Bestehende überregionale Hochspannungsleitungen (220kV und 380 kV) tangieren die Stadt nur im äußersten Westen und im Süd-Osten. Dies ist bei der Darstellung des Vorbehaltsgebietes zu berücksichtigen.

5.4 Bildung und soziale Infrastruktur

In allen Bereichen dieses Kapitels ist die notwendige Berücksichtigung des inklusiven Gedankens (Teilhabe von behinderten Menschen an politischen und öffentlichen Leben)

nicht erfolgt. Mit der Ratifizierung der UN Behindertenrechtskonvention ist die Aufnahme des inklusiven Gedankens in das LEP aber notwendig.

5.4.1 Bildung

Mit der vollwertigen Berücksichtigung von behinderten Menschen in der Bildungslandschaft (in allen Schularten) sind die Verkehrs- und Bildungsinfrastrukturen in den zentralen Orten und den verschiedenen Raumkategorien ggf. neu zu betrachten. Unter dem Gesichtspunkt der Inklusion dürfen Schulwege nicht unzumutbar sein.

5.4.2 Gesundheit

Die Telemedizin sollte als Möglichkeit eines flächenbezogenen Versorgungsmodells im ländlichen Raum aufgenommen werden.

5.4.4 Sport

Die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Erholungs-, Freizeit-, Breiten-, Spiel- und Sportaktivitäten ist, entsprechend des Artikels 30 Abs.2 und Abs.5 der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen und mit dem LEP sicherzustellen. Hierin eingeschlossen ist, dass Kinder gleichberechtigt mit anderen Kindern Sport- und Bildungsaktivitäten wahrnehmen können.

6.1 Umwelt-und Naturschutz

Bei den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, Abb. 29 sollte die Kategorie Naturparke/ Großschutzgebiete aufgenommen werden.

8.4 Fischerei im Küstenmeer

Positiv wird der Grundsatz zum Erhalt der traditionellen Fischereihäfen bewertet, die entsprechend der Begründung zum Kulturgut des Landes gehört.

Von Seiten des Landes sind verstärkt Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherung der kleinen, handwerklichen Küsten- und Binnenfischerei beitragen.

Die Küstenfischerei hat im Land eine lange Tradition und prägt u.a. durch die Häfen, die Fischereifahrzeuge sowie den Verkauf von Frischfisch von Bord in einzigartiger Weise den Tourismus und Fremdenverkehr in der Region. Auch in Greifswald Wieck ist die Fischerei traditionell verankert und als Wirtschafts- und Tourismusfaktor bedeutend.

Band II- Umweltbericht

Keine Hinweise, Bedenken und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arthur König